

SYNERGIEN IM BREITBAND-AUSBAU

MITNUTZUNG VON BUNDES-FERNSTRAßEN

ÜBERBLICK

Mit der am 10. Mai 2012 in Kraft getretenen Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurden Gesetzesänderungen vorgenommen, die einen zügigen und kosteneffizienten Breitbandausbau erleichtern.

So ist in §77c TKG die Mitnutzung von den Teilen einer Bundesfernstraße für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation vorgesehen, die hierfür genutzt werden können.

HINTERGRUND

Beim Auf- und Ausbau einer Breitbandinfrastruktur stellen Tiefbaumaßnahmen zum Verlegen neuer Leitungen einen wesentlichen Kosten- und Zeitfaktor dar. Nicht selten können sie bis zu 70 Prozent der gesamten Projektkosten ausmachen. Darüber hinaus gestaltet sich die Erschließung mancher Regionen allein

aufgrund topographischer Gegebenheiten oder ihrer entfernten Lage schwierig. Durch Zuhilfenahme von bereits vorhandenen Infrastrukturen lässt sich bei Ausbauprojekten der Aufwand an Grabungs- und Verlegearbeiten minimieren, was erhebliche Kosten- und Zeitersparnisse ermöglicht.

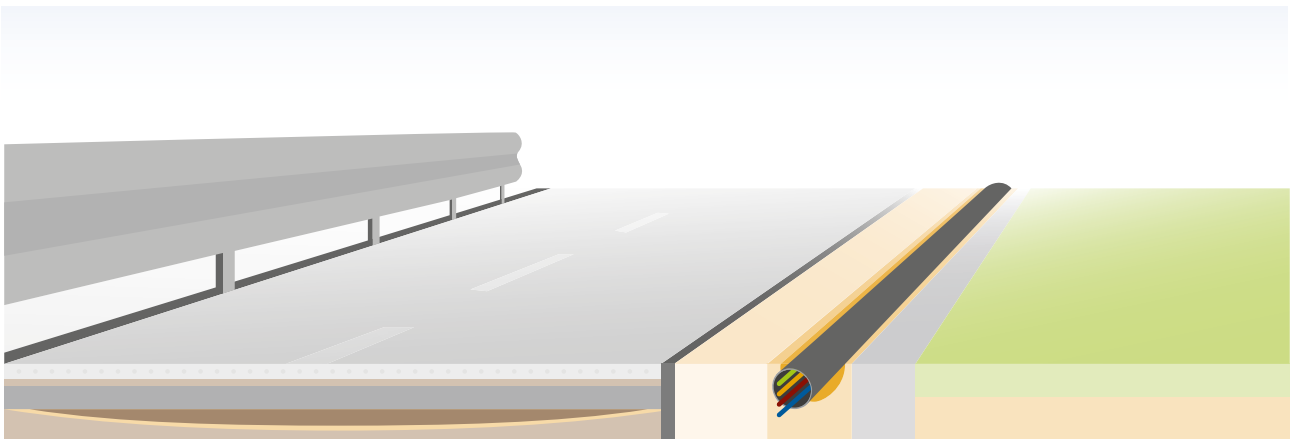


Bild: Teil einer Bundesfernstraße nach §77c

ANWENDUNGSFÄLLE

Das Straßennetz der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes umfasst eine Länge von insgesamt 52.000 km, wobei davon ca. 13.000 km auf Autobahnen ent-

fallen. Die über das Gesetz vorgesehene Mitnutzung geeigneter Teile von Bundesfernstraßen berücksichtigt insbesondere folgende Anwendungsmöglichkeiten:

- Mitnutzung von Kabelführungssystemen an Autobahnen
- Mitnutzung vorhandener Leerrohre oder Glasfaserleitungen (dark fibre)
- Mitnutzung von Dämmen, Brücken und anderen Trägerstrukturen

AUFLAGEN

Wie und in welchem Umfang eine Mitnutzung von betreffenden Infrastrukturen gewährt wird, hängt davon ab, in welchem Maße angefragte Kapazitäten verfügbar und nicht bereits für betriebliche Zwecke vorgesehen sind. Bei der Mitnutzung sind Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten zu beachten sowie anerkannte Regeln der Technik nach den »Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und

Telekommunikationslinien« (ATB-BeStra, zu beziehen über den FGSV Verlag, siehe Link unten) einzuhalten. Die Zustimmung (Entscheidung) erfolgt gebührenfrei. Darüber hinaus kann seitens der Behörden für die Mitnutzung ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgeltes umfasst nicht die Herstellungs- oder Verlegekosten der Anlage, aber alle durch die Mitbenutzung entstehenden Kosten.

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Mitnutzung von Infrastrukturen der Bundesfernstraßen werden bei den jeweils zuständigen Landesstraßenbauverwaltungen gestellt, welche eine entsprechende Prüfung vornehmen. Der Antrag enthält insbesondere Informationen zum Antragsteller, den betreffenden Streckenabschnitten (Trassenplan) und Details zum gewünschten Vorhaben. Ein dafür vorgesehenes Antragsmuster ist in den Richtlinien für die Benutzung Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) hinterlegt. Diese können

bei den zuständigen Behörden eingesehen werden und stehen als Download auf der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Verfügung (siehe Link unten).

Eine Übersicht der für jedes Bundesland zuständigen Stellen kann dem Amtsblatt der Bundesnetzagentur entnommen bzw. über die untenstehende Internetadresse abgerufen werden.

IM STREITFALL

Ergeben sich im Zusammenhang der Mitnutzungsabsicht Streitigkeiten zwischen Antragsteller und Träger der Straßenbaulast, trifft die Beschlusskammer

der Bundesnetzagentur auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten hierzu eine verbindliche Entscheidung.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



- Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra): http://www.fgsv-verlag.de/catalog/product_info.php?products_id=2562
- Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien): <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/richtlinien-fuer-die-benutzung-der-bundesfernstrassen-in-der-baulast-des-bundes-nutzungsrichtlinie.html>
- Liste der zuständigen Stellen nach §77c TKG (Bundesfernstraßen): http://breitbandbuero.de/fileadmin/user_upload/PDF/ZustaendigeStellen_77c_Abs3TKG.pdf